

Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln

Vorsicht bei der Verordnung von Rezepturen!

Rezepturen kommen in vielen Fachgebieten zum Einsatz. Auch wenn im Fachgebiet Dermatologie sicher die meisten Beispiele zu finden sind, geht es hierbei nicht nur um Salben und andere Externa.

Aus unterschiedlichen Gründen sind diese Rezepturen nicht immer eine Leistung der GKV. Nicht alle Rezepturen sind heute noch zeitgemäß, auch wenn sie in der Vergangenheit erfolgreich eingesetzt wurden. Unter verschiedenen Aspekten kam es in diesem Zusammenhang schon zu Prüfanträgen durch die Krankenkassen.

Wir empfehlen Ihnen daher, regelmäßig zu prüfen:

Ist die Indikation für die Verordnung noch gegeben?

Häufig werden topische Arzneimittel vom Facharzt angesetzt und vom Hausarzt regelmäßig weiterverordnet. Prüfen Sie, welchen Stellenwert die Medikation für den Patienten hat und ob ggf. ein Auslassversuch möglich ist.

Ist der gewünschte Therapieeffekt auch mit Fertigarzneimitteln zu erreichen?

Die Verordnung von Fertigarzneimitteln bietet wichtige Vorteile gegenüber einer Rezeptur:

- **Konkrete Zulassung:** Das durchlaufene Zulassungsverfahren garantiert die Wirksamkeit und Unbedenklichkeit des Arzneimittels. In der Fachinformation können Sie sich jederzeit vergewissern, in welchen Indikationsgebieten eine Verordnung möglich ist. Sollte ein Fertigarzneimittel seine Zulassung verlieren, wird dies entsprechend gegenüber den Ärzten kommuniziert. Die Gefahr eines unbewussten Off-Label-Use ist relativ gering.
- **Juristische Sicherheit:** In der Fachinformation jedes Arzneimittels und in der Patienteninformation sind genaue Angaben zur Indikation und zur Dosie-

rung zu finden. Diese Informationen erleichtern Ihnen die Beratung. Für Schäden, die durch die Anwendung eintreten können, haftet das pharmazeutische Unternehmen.

- **Längere Haltbarkeit:** Fertigarzneimittel können unter besseren Produktionsbedingungen hergestellt werden als Rezepturen. Dies führt zu einer längeren Haltbarkeit und ggf. Anwendbarkeit für den Patienten.
- **Wirtschaftlichkeit:** Fertigarzneimittel sind häufig kostengünstiger als Rezepturen, bei deren Verordnung Prüfanträge wegen Unwirtschaftlichkeit nicht auszuschließen sind.

Soll mit der Rezeptur ein nicht verfügbares Fertigarzneimittel nachgeahmt werden?

Bei Fertigarzneimitteln kann die Zulassung entzogen werden, wenn von deren Zusammensetzung eine Gefährdung für den Patienten ausgehen kann. Diese Präparate sind dann nicht mehr zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung verordnungsfähig.

Dieser Sachverhalt kann nicht durch die Verordnung einer Rezeptur mit gleicher oder marginal veränderter Zusammensetzung umgangen werden!

Gleiches gilt für die Verordnung von Rezepturen, wenn es nur im Ausland zugelassene Fertigarzneimittel gibt. Im Einzelfall kann sich auch der Status von einem Arzneimittel zu einem Medizinprodukt ändern.

Sollte zukünftig komplett auf Rezepturen verzichtet werden?

Nein. Viele Rezepturen z. B. in der Dermatologie haben ihren berechtigten Platz. Vor allem patientenindividuelle Dosisanpassungen oder Allergien auf bestimmte Inhaltsstoffe können nur in Individualrezepturen berücksichtigt werden. Hierbei sollte möglichst auf die Standardrezepturen des Neuen „Rezepturformulariums“ (NRF) zurückgegriffen werden.

Fazit:

Beachten Sie bitte vor der Anwendung:

- Wenn kein Fertigarzneimittel mit dem entsprechenden Wirkstoff verfügbar ist, klären Sie vor der Verordnung einer Rezeptur die Verordnungsfähigkeit dieser und nutzen Sie die u. g. Beratungsmöglichkeiten.
- Dies gilt für alle Applikationsformen, z. B. Tabletten, Kapseln, Augen-, Nasentropfen, Injektionen, Infusionen und Externa.
- Rezepturübersichten, wie z. B. die Sammlung das „Neue Rezeptur-Formularium“ (NRF) bieten einen Überblick über pharmazeutisch geprüfte Rezepturen, geben jedoch keine Auskunft über die Verordnungsfähigkeit zu Lasten der GKV.

Bei inhaltlichen Fragen zu Rezepturen können Sie sich gern an die Pharmakotherapieberaterinnen Ihrer Bezirksgeschäftsstelle, die Mitarbeiter vom ServiceTelefon für Mitglieder oder den Berufsverband der Deutschen Dermatologen e.V., Landesverband Sachsen wenden.

– *Verordnungs- und Prüfwesen/st* –

